

„Richterliche Vernehmungen gem. § 168c StPO“

Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen im Zeitraum zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.12.2024 haben Beschuldigte oder Zeugen in Strafverfahren ihre Aussagen, die sie zuvor getätigt hatten, im Rahmen der richterlichen Vernehmung wieder zurückgenommen und in wie vielen dieser Fälle wurde die Rücknahme vom Gericht akzeptiert? - Bitte differenziert nach Jahren sowie Beschuldigten und Zeugen ausweisen.
2. In wie vielen Fällen wurden im o. g. Zeitraum richterliche Vernehmungen des Beschuldigten in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers nach § 168c StPO durchgeführt, und wie viele dieser Vernehmungen betrafen die erfolgreiche Rücknahme von Aussagen aus Frage 1.? - Bitte die Zahl unterteilt nach Jahren, Zeugenbefragungen und Befragung von Beschuldigten nennen.
3. In wie vielen Fällen haben Bremer Gerichte im unter Frage 1. genannten Zeitraum von der Möglichkeit des § 168c Abs. 3 StPO Gebrauch gemacht, Beschuldigte von der Anwesenheit bei einer Verhandlung ausschließen, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden?

Zu den Fragen 1 bis 3

Die richterlichen Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen im vorbereitenden Verfahren, für welche der § 168c StPO die Anwesenheitsrechte und Benachrichtigungspflichten regelt, werden nicht gesondert statistisch erfasst. Entsprechendes gilt auch für den Inhalt der Vernehmungen, die beteiligten Personen oder die Anwendung von Ausschlussrechten. Mithin fehlt es an jeglicher statistischen Grundlage zur Beantwortung der Fragen 1 – 3. Die gewünschte quantitative Beantwortung der Frage würde deshalb die Durchsicht aller ca. 30.000 gerichtlicher Strafverfahrensakten innerhalb des angegebenen Zeitraums erfordern. Hierfür wären ca. 3.000 Arbeitstage zu veranschlagen.

Allgemein kann jedoch zur „Rücknahme“ von Aussagen Folgendes gesagt werden:

Der Beschuldigte ist im gesamten Strafverfahren weder zur Mitwirkung noch zur Wahrheit verpflichtet. Er kann sich in einer richterlichen Vernehmung entsprechend ganz oder teilweise äußern oder nicht zur Sache aussagen. Ändert er ein bisher getätigtes Aussageverhalten im Laufe des Verfahrens, so unterliegt die Würdigung des Verhaltens der freien richterlichen Beweiswürdigung im Sinne des § 261 StPO. Allein aus einem konsequenten und vollumfänglichen Schweigen des Beschuldigten zur Sache dürfen keine ihm (oder einem Mitbeschuldigten) nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Der Zeuge ist hingegen zur Wahrheit verpflichtet. Entsprechend steht die Falschaussage – selbst im Falle von Fahrlässigkeit – unter Strafe. Er ist grundsätzlich auch zur Aussage verpflichtet, sodass auch der Richter im Vorverfahren nach § 70 Abs. 3 StPO eine verweigerte Aussage durch Ordnungsmittel und Beugehaft erzwingen kann. Eine wahrheitsgemäße Aussage kann hingegen nicht erzwungen werden. Widersprüchliche Aussagen unterliegen wiederum der freien richterlichen Beweiswürdigung. Soweit sich der Zeuge in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, kann nach § 252 StPO auch die frühere Vernehmung bei der Polizei nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Nur in derartigen Konstellation kann man von einer „erfolgreichen Rücknahme“ der Aussage im Sinne der Fragestellung sprechen.

Die Entscheidung über den Ausschluss des Beschuldigten nach § 168c Abs. 3 StPO erfolgt im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 des Grundgesetzes. Der § 168 Abs. 3 StPO wird hierbei im Hinblick auf ein faires Verfahren grundsätzlich restriktiv gehandhabt, zumal mit der Möglichkeit der räumlichen Trennung nebst Übertragung der Vernehmung in Bild und Ton nach § 168e StPO häufig eine praktikable Alternative besteht, die insbesondere bei Sexualdelikten und minderjährigen Zeugen in Bremen sehr breite Anwendung findet.